Verordnungsblatt für die Gemeinde Gries am Brenner

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 28. November 2025**

4. **Abfallgebührenverordnung**

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gries am Brenner vom 27. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Gemeinde Gries am Brenner erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für bewohnte Objekte bemisst sich nach den gemeldeten Haupt- und Nebenwohnsitzen zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

(2) Die Grundgebühr beträgt je gemeldeter Person 15,- Euro pro Jahr.

(3) Für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze) wird eine jährliche Grundgebühr in der Höhe des doppelten Betrages der Grundgebühr für bewohnte Objekte für eine gemeldete Person nach Abs. 2 eingehoben.

(4) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe wird im Rahmen der Verrechnung der Abfallbehälter(Container)-entleerungen (Abfuhrkosten) vorgeschrieben und beträgt

a) je Entleerung eines 1.100 l Containers 8,- Euro

b) je Entleerung eines 110 l, 240 l und 800 l Containers 6,- Euro

(5) Betriebe, die keinen Behälter verwenden und nicht über das kommunale Restmüllsammelsystem entsorgen, wird für die Vorbehaltung des Sammelsystems und der Infrastruktur

a) bei unter 100 m² Betriebsfläche eine Grundgebührpauschale von 100,- Euro pro Jahr und

b) bei über 100 m² Betriebsfläche eine Grundgebührpauschale von 200,- Euro pro Jahr vorgeschrieben.

§ 3
Weitere Gebühr

(1) Sacksystem: Für das Mindestbehältervolumen (=Mindestmenge) nach § 5 Abs. 1 lit. b der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde wird eine weitere Gebühr in der Höhe von 5,50 Euro je Restmüllsack samt Banderole bzw. je 60 Liter eingehoben.

(2) Zusätzlich zu der Mindestmenge bezogene Restmüllsäcke samt Banderole werden mit dem Tarif je Restmüllsack nach Abs. 1 in Rechnung gestellt.

(3) Behältersystem: Für die Entleerung von festen Restmüllbehältern über das Sammelsystem der Gemeinde wird eine weitere Gebühr zur Deckung der Abfuhrkosten in der Höhe von 0,41 Euro je verwogenem Kilogramm Restmüll eingehoben.

a) Wird die Restmüll-Mindestabgabemenge nach § 5 Abs. 1 lit. a der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde unterschritten, wird eine zusätzliche Entleerungspauschale von 3,00 Euro eingehoben.

(4) Windelmüll:

a) Bei Anwendung Behältersystem: Auf Antrag erhalten Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Personen mit Bedarf auf Grund des Alters oder in Folge einer Krankheit eine Restmüll-Freimenge von 20 Kilogramm pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.

b) Bei Anwendung Sacksystem: Auf Antrag erhalten Eltern von Kleinkindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Personen mit Bedarf auf Grund des Alters oder in Folge einer Krankheit eine Restmüll-Freimenge von 1 Sack pro Monat.

(5) Der Bezug von Hundekotsäcken erfolgt entgeltlos am Gemeindeamt.

(6) Die Verrechnung der Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle mit festen Behältern erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.

(7) Die Erstausgabe der Bürgerkarte erfolgt kostenlos. Für jede weitere Bürgerkarte werden 10,- Euro eingehoben.

§ 4
Weitere Übernahmetarife

(1) An den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen übernommen:

Übernahmetarife Abfallwirtschaftszentrum			**Tarif**	
Fraktion	**Bemerkungen**	**Einheit**	**Haushalte [Euro]**	**Gewerbe [Euro]**
Sperrmüll		kg	0,41	0,41
Altholz		kg	0,15	0,15
Bauschutt und Baurestmassen		kg	0,20	0,20
Mineralwolle	Abgabe nur in Säcken	kg	1,50	1,50
Baustyropor		kg	1,50	1,50
Flachglas	Haushaltsmengen bis 20 kg kostenfrei	kg	0,20	0,20
Grünschnitt, Laub	Haushaltsmengen bis 0,25 m³ kostenfrei	m³	10,00	10,00
PV-Module	Nur für Kleinlastanlagen (verpflichtende Herstellerrücknahme)	kg	0,50	0,50
Großkühlgeräte	(z.B. Kühlvitrinen)	kg	0,70	0,70
Altreifen PKW	ohne Felge	Stück	5,00	5,00
	mit Felge	Stück	7,00	7,00
Altreifen LKW	ohne Felge	Stück	7,00	7,00
	mit Felge	Stück	11,00	11,00
Altöl		l	0,30	0,30
ölhaltige Abfälle		kg	0,70	0,70
Farben und Lacke		kg	0,70	0,70
Bioabfall in Säcken		10 l	--	--
		30 l	--	--
Bioabfall verwogen		kg	--	--
Bezug Bioabfall-Kübel (5 Liter)		Stück	8,00	8,00
Bezug Bioabfall-Kübel (20 Liter)		Stück	20,00	20,00
Bezug Biomüllsäcke (Rolle à 26 Stk. zu 10 l oder Rolle à 15 Stk.zu 40 l)		Rolle	5,00	5,00
Restmüllbehälter 90, 120 Liter mit Transponder	2-Rad Behälter	Stück	24,00	24,00
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	2-Rad Behälter	Stück	40,00	40,00

Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	4-Rad Behälter	Stück	200,00	200,00
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	4-Rad Behälter	Stück	280,00	280,00
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	4-Rad Behälter mit Schließzylinder	Stück	320,00	320,00
Schwerkraftschloss für Schließzylinder		Stück	28,00	28,00

Kadaverstation			
Fraktion	**Bemerkungen**	**Einheit**	**Tarif [Euro]**
Schlachtabfälle	Manipulation und Entsorgung	kg	0,50
Tierkadaver	Ohne Landesförderung Kälber, Schweine, Geflügel, Pferde, Esel	kg	0,75
Tierkadaver landwirtschaftliche Nutztiere förderfähig mit Ohrmarke	Mit Landesförderung, Rinder ab 4 Monate, Schafe, Ziegen	kg	0,50

(2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte bzw. Bürger-App und Gemeindevorschreibung.

(3) Bei Verlust der Bürgerkarte ist dies dem Gemeindeamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 5
Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 5 erfolgt zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

(2) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 und der weiteren Gebühr nach § 3 Abs. 3 erfolgt auf quartalsweiser Basis im Nachhinein.

(3) Die weitere Gebühr für die Mindestmenge an Restmüllsäcken nach § 3 Abs. 1 erfolgt zum 15. April des jeweiligen Jahres.

(4) Die weitere Gebühr für zusätzlich bezogene Restmüllsäcke nach § 3 Abs. 2 sowie für zusätzlich bezogene Bürgerkarten nach § 3 Abs. 7 ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(5) Die mittels Bürgerkarte am Abfallwirtschaftszentrum erfassten eingebrachten Mengen an kostenpflichtigen Abfallfraktionen bzw. der weiteren Leistungen (Tarifliste) gemäß § 4 werden quartalsweise im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Gries am Benner, verordnet mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2021, kundgemacht vom 1. Dezember 2021 bis 22. Dezember 2021, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Martin Renzler, MSc MA

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.gries-brenner.gv.at